

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Staatlichen Bildungsauftrag ernst nehmen und Grundrechte der Schüler anerkennen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Schulpflicht in Berlin konsequent durchzusetzen und Schulleiter anzuweisen, Beurlaubungen vom Schulunterricht zum Zweck der Teilnahme an Demonstrationen grundsätzlich abzulehnen, solange das Anliegen auch außerhalb der Unterrichtszeit verfolgt werden kann. Zur Umsetzung dieser Regelung wird der Senat aufgefordert, die Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) unter Punkt 1 um folgenden Passus zu ergänzen:

„Ansuchen um Freistellung vom Unterricht und schulischen Veranstaltungen zum Zweck der Teilnahme an politischen Demonstrationen sind abzulehnen, solange das Anliegen auch außerhalb der Unterrichtszeit verfolgt werden kann. Ein Antrag auf Freistellung ist durch den volljährigen Schüler oder durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorab bei der Schulleitung einzureichen. Über Anträge auf Freistellung zum Zweck der Teilnahme an Demonstrationen ist von den Schulleitungen unter Abwägung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit auf der einen Seite und des staatlichen Bildungsauftrages auf der anderen Seite zu entscheiden. Bei der Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung ist die Thematik der Versammlung als unmaßgeblich zu betrachten.“

Begründung:

Schulpflicht: Politisches Engagement rechtfertigt nicht das Fernbleiben vom Unterricht

Der Schulbesuch ist gesetzlich verpflichtend. Die Schulbesuchspflicht wird durch das Schulgesetz für das Land Berlin (§41-45) und die AV Schulbesuchspflicht geregelt. Aus dem Berliner Schulgesetz ergibt sich für alle Schulpflichtigen eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Die Schulpflicht erstreckt sich ebenso auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt werden. Nimmt ein Schüler für eine oder mehrere Stunden nicht am Unterricht teil, so besteht eine Entschuldigungspflicht. Das Fernbleiben vom Unterricht lässt sich nicht mit dem Recht auf Versammlungsfreiheit entschuldigen.

Das Land Berlin muss auf die Einhaltung der Schulpflicht achten. In Ausnahmefällen können Schüler auf Antrag bei der Schulleitung vom Unterricht freigestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Freistellung (Beurlaubung) zur Teilnahme an politischen Demonstrationen oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

Die Kultusministerkonferenz hatte sich im Jahr 1973 zu diesem Thema in der Verlautbarung *„Zur Stellung des Schülers in der Schule“* positioniert: *„Die Teilnahme an Demonstrationen rechtfertigt nicht das Fernbleiben vom Unterricht oder eine sonstige Beeinträchtigung des Unterrichts. Das Demonstrationsrecht kann in der unterrichtsfreien Zeit ausgeübt werden.“*

Versammlungen und Aufzüge können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Das Demonstrationsrecht bleibt somit gewahrt. Nachmittage, Wochenende und Ferien bieten hinreichend Möglichkeit zur politischen Betätigung. Auch im Rahmen des Unterrichts besteht für Schüler die Möglichkeit, sich mit aktuellen politischen Themen auseinanderzusetzen.

Grundrechte und Rechtsgüterabwägung

Die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das Versammlungsrecht (Art. 8 Abs. 1 GG) gehören zu den Grundrechten. Auch Schüler unter 18 Jahren können diese Rechte wahrnehmen und an Demonstrationen teilnehmen.

Über Anträge auf Freistellung durch Schüler zum Zweck der Teilnahme an Demonstrationen ist von den Schulleitungen unter Abwägung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit auf der einen Seite und des staatlichen und Bildungsauftrages auf der anderen Seite zu entscheiden.

Bei der erforderlichen Rechtsgüterabwägung kommt es auf die Umstände der Einzelfälle an, dazu gehören: die Dauer und der Umfang des Schulausfalls, die Aktualität des Gegenstandes, mögliche Ausweichtermine sowie der Einfluss auf Organisation und Zeitpunkt der Demonstration. Die Thematik der Versammlung ist als unerheblich zu betrachten. Die Gegenstände von Demonstrationen können sehr unterschiedlicher Art sein. Manche Anliegen erfahren eine hohe gesellschaftliche Zustimmung, andere weniger. Zur Wahrung der politischen Neutralität der Schulleitung darf der konkrete Gegenstand einer Demonstration nicht maßgebend für die Entscheidung sein, ob Schüler während der Schulzeit an einer Demonstration teilnehmen dürfen oder nicht. Für die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages auf Freistellung (Beurlaubung) vom Unterricht für die Teilnahme an einer Demonstration muss der Gegenstand der Demonstration unmaßgeblich sein. Die Forderung, das Anliegen der Demonstration müsse dem Bildungsauftrag der Schule entsprechen und schutzwürdig sein, verlangt von der Schulleitung eine

politische Positionierung. Diese würde das Grundrecht auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit nicht bestärken, sondern untergraben.

Den an Demonstrationen teilnehmenden Schülern ist zu verdeutlichen, dass es sich in keinem Fall um eine schulische Veranstaltung handelt und sie während der Teilnahme nicht über die Schule unfallversichert sind. Für Schüler, die nicht an der Demonstration teilnehmen, muss der stundenplanmäßige Unterricht gewährleistet bleiben.

„Streikrecht“ für Schüler und Disziplinarmaßnahmen

Das in Artikel 9 GG normierte Streikrecht betrifft Maßnahmen im Arbeitskampf gewerkschaftlich organisierter, abhängig beschäftigter Lohnempfänger gegenüber Arbeitgebern. Ein „Streikrecht“ für Schüler, d.h. ein Recht auf kollektives Fernbleiben vom Unterricht für ganze Schülergruppen oder Klassen, existiert im deutschen Recht nicht. „Schülerstreiks“ bzw. Unterrichtsboykotts verletzen die Schulpflicht und können nicht unter Berufung auf die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt werden. Wird durch ungenehmigte Teilnahme an Demonstrationen die Verwirklichung des Bildungsauftrages beeinträchtigt, so hat die Schulleitung disziplinarisch auf die Pflichtverletzung zu reagieren. Bei unzulässigen „Streikaktionen“ durch Schüler müssen Schulleitungen mit den ihr zur Verfügung stehenden Erziehung- und Ordnungsmaßnahmen reagieren.

Berlin, den 13. März 2019

Pazderski Tabor Kerker Weiß
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion